



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

A-9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. 04240/8182, Fax DW 36, E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 10. Juli 2026, Zl. 130-6/2026, mit der eine Marktordnung erlassen wird.

Gemäß §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2026, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte und Marktveranstaltungen in der Gemeinde Bad Kleinkirchheim.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Markt im Sinne dieser Verordnung ist eine Veranstaltung, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Marktgebiet) an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten (Marktzeiten) Waren (Marktgegenstände) angeboten und verkauft werden.
- (2) Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird und einer Bewilligung der Gemeinde bedarf.
- (3) Marktbeschicker ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet oder verkauft.
- (4) Marktaufsichtsorgan ist ein von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ernanntes Organ, welches die Durchführung der Märkte organisiert und die Einhaltung dieser Marktordnung auf den darin geregelten Märkten zu gewährleisten hat.
- (5) Ermächtigter ist, wer mit der Durchführung eines gewöhnlichen Marktes betraut ist.
- (6) Gewerblicher Anbieter ist, wer Inhaber einer Gewerbeberechtigung i.S.d. GewO 1994 ist, die zum Ausüben der gewerblichen Tätigkeit am Markt berechtigt.
- (7) Landwirtschaftlicher Direktvermarkter ist, wer als Land- und Forstwirt seine Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher verkauft.
- (8) Waldgeher sind Personen, welche die Märkte gelegentlich mit Wildgemüse, selbst gesammelten Pilzen, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Barbarazweigen, Mistelzweigen, Palmkätzchen, Schmuckbeeren und ähnlichen Waren beschicken.

§ 3

Marktbeschicker

- (1) Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, der über die, für die geplante Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen verfügt, berechtigt unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Plätze an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf den jeweiligen Märkten die dort zugelassenen Marktgegenstände bzw. Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen. Den Marktbeschickern steht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (2) Die im § 10 bescheidmäßig bewilligten Gelegenheitsmärkte dürfen von allen natürlichen und juristischen Personen beschickt werden, die
 - a. gewerbliche Anbieter;
 - b. landwirtschaftliche Direktvermarkter;
 - c. Hersteller von Erzeugnissen im Rahmen der häuslichen Nebenbeschäftigung;
 - d. Waldgehersind.
- (3) Über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane haben gewerbliche Anbieter das Vorhandensein ihrer Gewerbeberechtigung nachzuweisen.
- (4) Landwirtschaftliche Direktvermarkter dürfen neben ihren eigenen Produkten auch Produkte von anderen Landwirten, jedoch in deren Namen und auf deren Rechnung, verkaufen. Sie müssen auf Verlangen der Marktaufsichtsorgane ihre LFBIS-Nummer mitteilen.
- (5) Waldgehern ist nur das Feilbieten von Waren erlaubt, welche unter Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere naturschutzrechtlichen Bestimmungen gesammelt wurden. Das Herkunftsland der gesammelten Waren ist auszuweisen.
- (6) Die Marktbeschicker dürfen nur dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 250/1950 i.d.F. BGBl. I Nr 203/2022 entsprechende Messgeräte verwenden. Es dürfen nur die in Österreich üblichen Maß- und Gewichtseinheiten (z.B. dag, kg, ml, cl, l...) verwendet werden.
- (7) Waren, welche schon im Voraus gewogen, gemessen bzw. nach einem bestimmten Maß oder Gewicht geformt oder zugerichtet sind, müssen das zugesicherte Maß oder Gewicht aufweisen.

§ 4

Allgemeine marktpolizeiliche Bestimmungen

- (1) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört werden. Auch ist auf die Wahrung folgender öffentlicher Interessen zu achten:
 - a) das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit der Marktbeschicker, der mittätigen Familienangehörigen oder der Kunden, die den Markt aufsuchen;
 - b) das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter;
 - c) Vermeidung einer unzumutbaren, über dem ortsüblichen Ausmaß hinausgehenden Belästigung der Nachbarschaft;
 - d) Hygieneanforderungen;

- e) die technisch einwandfreie Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
- f) die ordnungsgemäße Sammlung und Lagerung von Abfällen;
- g) Interessen des Jugendschutzes;
- h) Interessen des Fremdenverkehrs;
- i) das Marktbild;
- j) Verkehrssicherheit;

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) überlaut und aufdringlich Waren anzubieten;
- b) in schwebende Verkaufsverhandlungen durch Über- und Unterbieten einzugreifen;
- c) Hunde ohne Leine und ohne um den Fang geschlossenen Maulkorb am Marktgelände zu führen;
- d) außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Kisten, Körbe oder andere Gegenstände aufzustellen, aufzuhängen oder zu lagern;
- e) die Standplätze oder Markteinrichtungen widmungswidrig zu verwenden oder zu beschädigen, eigenmächtig zu beziehen, zu erweitern, zu vertauschen oder anderen Marktbeschickern zu überlassen;
- f) nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere die Zu- und Durchgänge bzw. -fahrten mit Gegenständen aller Art zu verstellen;
- g) Alkohol an Jugendliche oder Betrunkene auszuschenken;
- h) Zeitschriften oder Zeitungen zu verkaufen;
- i) Flugblätter oder Werbeprospekte zu verteilen, Werbematerialien, ausgenommen solche, die den Markt selbst, die Marktbeschicker oder deren Waren betreffen, oder solche, die von der Gemeinde als Marktbehörde ausdrücklich vorab genehmigt wurden; zu plakatieren und aufzulegen;
- j) Spielapparate zu betreiben;
- k) Gegenstände militärischer Kampfausrüstung sowie Abzeichen, Uniformen oder Uniformteilen i.S.d. Abzeichengesetz 1960, BGBl. 84/1960 i.d.F. BGBl. I Nr. 113/2012 weder feilzuhalten noch zu verkaufen;
- l) Waffen zu verkaufen;
- m) lebenden Tiere zu verkaufen,

(3) Andere als nach dieser Marktordnung angeführte Gegenstände dürfen auf den Märkten nicht feilgeboten oder verkauft werden.

(4) Der Verkauf von Altwaren darf nur auf den Märkten erfolgen, bei denen sie in dieser Marktordnung oder der Bewilligung ausdrücklich als Marktgegenstände zugelassen sind.

(5) Marktbeschicker haben die ihnen zugewiesenen Marktflächen und deren unmittelbare Umgebung an jedem Markttag vor Marktschluss von Abfällen zu säubern und zu reinigen.

(6) Das Feilbieten von Waren außerhalb zugewiesener Marktplätze (Feilbieten im Umherziehen) ist auf allen Märkten verboten. Von dieser Bestimmung ist der Verkauf von Luftballons und Ähnlichen sowie von markttypischem Gebäck ausgenommen.

(7) Die Lagerung bzw. Stapelung von Waren, Geräten und Behältnissen darf nur so erfolgen, dass die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird und Zu- und Durchgänge und -Fahrten nicht verstellt werden.

(8) Die Marktzwecke hindernde Gegenstände sind unverzüglich durch den Marktbeschicker zu entfernen, widrigenfalls sie auf dessen Kosten entfernt werden können.

(9) Offene Wärmequellen (Elektrostrahler, Gasstrahler oä) sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung von Personen und Markteinrichtungen nicht gegeben ist.

- (10) Die Marktbesucher haben ihre Stände (standfeste Bauten, transportable Marktstände, Verkaufswägen, Verkaufsanhänger, etc.) in gutem, den Vorschriften entsprechenden und das Erscheinungsbild des Marktes nicht negativ beeinflussenden Zustand zu halten.
- (11) Witterungsschutzeinrichtungen dürfen den Marktverkehr weder gefährden noch behindern.
- (12) Über den Stand in den Marktbereich hinausragende Hindernisse unterhalb einer Höhe von 2,20 m (z.B. aufklappbare Vordächer) sind mit einem Kantenschutz und deutlich sichtbarer Kennzeichnung zu versehen, um Verletzungen zu vermeiden.
- (13) Bodenbeläge sind stolperfrei, unverrückbar sowie tritt- und kippstabil zu verlegen. Bodenunebenheiten und Leitungen, die eine Stolpergefahr darstellen können, sind mit entsprechenden Maßnahmen auszugleichen und zu kennzeichnen. Stromkabel müssen so verlegt werden, dass Beschädigungen und Gefahren vermieden werden.
- (14) Auf den Marktplätzen und sonstigen Marktplätzen dürfen nur jene dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten, welche für die zuweisungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung erforderlich sind, ausgeübt werden.
- (15) Auf den Märkten dürfen die Marktplätze frühestens 1,5 Stunden vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind spätestens 1 Stunde nach deren Ende geräumt und gereinigt zu verlassen. Marktplätze und sonstige Marktplätze dürfen nicht mehr als unvermeidbar verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Marktplätze vor Marktschluss zu reinigen.
- (16) Auf den Marktplätzen ist jedes Verhalten, das geeignet ist, Ärgernis zu erregen, die Ordnung zu stören, den öffentlichen Anstand zu verletzen oder ungebührlicher Weise störenden Lärm zu erregen, verboten.
- (17) Hunde sind am Marktgelände an der Leine zu führen und gegeben falls mit einem Maulkorb zu versehen.

§ 5

Marktaufischt

- (1) Marktaufichtsorgane haben das Recht, standfeste Bauten, transportable Marktstände, Verkaufswägen, Verkaufsanhänger und andere zur Verwendung als Marktstand verwendete Gebilde zu betreten. Auch haben sie das Recht, Auskünfte über Menge, Herkunft, Einkaufspreis (sofern ein Weiterverkauf vorliegt) und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen, und vorabgewogene oder verpackte Waren i.S.d. § 3 Abs. 7 dieser Marktordnung zu überprüfen.
- (2) Auf den Marktplätzen hat jedermann den Anordnungen der Marktaufichtsorgane, die zur Herstellung oder Aufrechterhaltung eines dieser Marktordnung entsprechenden Zustandes getroffen werden, nachzukommen. Zuwiderhandelnde können durch das Marktaufichtsorgan vom weiteren Besuch des Marktes ausgeschlossen bzw. vom Markt verwiesen werden.
- (3) Marktbesucher sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich auf Verlangen des Marktaufichtsorgans auszuweisen.
- (4) Gewerbliche Anbieter haben über Aufforderung das Vorhandensein ihrer Gewerbeberechtigung nachzuweisen, wenn sie Waren verkaufen, die eine Gewerbeberechtigung voraussetzen. Land- und Forstwirte dürfen als behördlich registrierte Lebensmittelproduzenten die von ihnen produzierten Waren verkaufen.

§ 6

Verabreichung und Ausschank bzw. Verkostung von Speisen und Getränken

- (1) Die Verabreichung von Speisen jeder Art und der Ausschank von Getränken sind unter Einhaltung der gewerbe-, hygiene- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen und des Jugendschutzes, gestattet. Bei jeglichen Märkten kann der Marktorganisator die Anzahl der Marktstände, bei welchen alkoholische und antialkoholische Getränke ausgeschenkt werden, sowie kalte und warme Speisen verabreicht und verkauft werden, beschränken. Die unter diese Kategorie fallenden Marktbesucher sind berechtigt, um eine Sondergenehmigung zur Verlängerung von Standzeiten vor und nach den Marktzeiten anzusuchen und innerhalb dieser verlängerten Zeiten Speisen und Getränke auszuschenken.
- (2) Die Verkostung zur Probe von kalten und warmen Speisen einfacher Art, von kalten und warmen alkoholfreien Getränken, Wein, warmen alkoholischen Getränken, Likören und Spirituosen sowie von selbsterzeugten Produkten der landwirtschaftlichen Direktvermarkter ist zulässig.
- (3) Die Verkostung zur Probe von einzelnen Beeren und Kräutern der Waldgeher ist zulässig.
- (4) Bei jedem Markt ist der jeweilige Verkäufer verpflichtet, alle handelsüblichen Mengen vorzuwiegen, vorzumessen oder vorzuzählen.

§ 7

Vergabe von Marktplätzen

- (1) Grundsätzlich ist jedermann, der über die, für die geplante Tätigkeit erforderlichen Berechtigungen verfügt, berechtigt unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Standplätze an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf den jeweiligen Märkten, die dort zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen. Den Marktbesuchern steht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.
- (2) Die Vergabe bzw. Zuweisung der Marktplätze an die Marktbesucher erfolgt durch den Marktorganisator.
- (3) Die Gemeinde darf einen Dritten mit der Durchführung eines Marktes und/oder aller Märkte betrauen.
- (4) Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden.
- (5) Zugewiesene Marktplätze sind nicht ohne Einverständnis des Marktorganisations übertragbar.
- (6) Der Marktorganisator kann Marktplätze für die Verabreichung von einfachen warmen Speisen nach Maßgabe des vorhandenen Raumes unter der Voraussetzung, dass durch die Verkaufseinrichtung (Wagen, Stand) die Sicherheit von Personen nicht gefährdet wird, das Marktbild nicht beeinträchtigt wird, für den jeweiligen Markttag zuweisen. Ansonsten dürfen bei den Märkten nur die vom Marktorganisator zur Verfügung gestellten Marktstände verwendet werden.
- (7) Der Marktorganisator hat die Marktbesucher über die Zeitpunkte, zu denen der Marktplatz bezogen werden kann, zu denen sie zu räumen sind, über die Marktzeiten, über die auf dem Markt zugelassenen Waren und das Ausmaß der vergebenen Marktpläche sowie über sämtliche aufgrund dieser Marktordnung bzw. der Bewilligung des Gelegenheitsmarktes für sie geltenden Vorgaben nachweislich zu informieren.
- (8) Organisatoren von Gelegenheitsmärkten, denen Marktplätze zugewiesen werden, dürfen nur Marktbesucher zulassen, die den Voraussetzungen des § 3 Abs 2 entsprechen.

- (9) Davon abweichen dürfen, sofern es sich bei dem Gelegenheitsmarkt um einen Floh-, Kuriositäten- oder Altwarenmarkt handelt, keine gewerblichen Anbieter (§ 3 Abs. 2 lit a) als Marktbeschicker auftreten.

§ 8

Regelung des Fahrzeugverkehrs

- (1) Auf allen Märkten ist während der Marktzeit das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten verboten.
- (2) Während eines Zeitraumes von 1,5 Stunden vor Marktbeginn bis zum Markttende ist das Parken am Marktgelände verboten.
- (3) Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gem. Abs. 1 sind ausgenommen:
- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst;
 - b) Verkaufswagen, die als Marktstände benutzt werden;
 - c) Fahrzeuge zum Zweck der kurzfristigen Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen;
 - d) Gäste des Hotel Ronacher und Hotel Pulverer, sowie Gäste der Betriebe in der Badstraße und im Bacher Weg – im Falle des Adventmarktes jeweils zu den hoteleigenen Parkplätzen.
- (4) Wird während des Zeitraumes des Verbotes von Halten und Parken die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch ein abgestelltes Fahrzeug beeinträchtigt oder droht eine solche Beeinträchtigung einzutreten, so ist das Marktaufichtsorgan berechtigt, die Entfernung auf Kosten des Zulassungsbesitzers ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Das Marktaufichtsorgan hat die Entfernung jedenfalls unverzüglich zu veranlassen, wenn die Zu-, Ab- oder Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen oder Fahrzeugen im öffentlichen Dienst beeinträchtigt wird.
- (5) Ist die Entfernung nur deshalb unterblieben, weil nach Veranlassung der Entfernung der Verantwortliche das Fahrzeug selbst entfernt hat, hat der nach dieser Bestimmung zum Kostenersatz Verpflichtete die bereits angelaufenen Kosten zu ersetzen.

§ 9

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann untersagt werden, wenn

- (1) Der Marktplatz bereits an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen, oder weitergegeben bzw. ganz oder teilweise zuweisungswidrig verwendet wurde;
- (2) auf dem Marktplatz trotz mehrmaliger Mahnung bei den in § 10 angeführten Märkten andere als im Bewilligungsbescheid zugelassene Marktgegenstände feilgehalten oder verkauft werden;
- (3) ein Marktbeschicker zumindest dreimal wegen Übertretung der Vorschriften dieser Marktordnung oder anderer, im Zusammenhang mit dem Markt zu betrachtenden Rechtsvorschriften, bestraft worden ist;
- (4) eine Gewerbeberechtigung (§ 3 Abs. 3) eines gewerblichen Anbieters oder ein Produzentennachweis eines Landwirtes (§ 3 Abs. 4) nicht vorliegt.
- (5) Auflagen seitens der Marktbeschicker nicht erfüllt werden.

§ 10

Märkte, Markttermine, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Jährlich wird ein **Adventmarkt**, beginnend am Freitag vor dem ersten Adventsonntag bis 24. Dezember, jeweils von Freitag bis Sonntag abgehalten. Auf dem **Adventmarkt** darf in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr feilgehalten und verkauft werden. Die regulären Öffnungszeiten des Adventmarktes werden jährlich vom Marktorganisator bekannt gegeben. Der Adventmarkt findet im Ortsbereich von Bach – beginnend beim Therme St. Kathrein Parkplatz, hinter dem Hotel Explorer, verlaufend über den Kurpark der Gemeinde Bad Kleinkirchheim, dem Bacher Weg, der Badstraße, der Thermenstraße und Sankt-Kathrein-Weg bis zur St. Kathrein Kirche Bad Kleinkirchheim statt.

Beim Adventmarkt dürfen aus Ortsbildgründen ausschließlich die vom Marktorganisator oder der Gemeinde - zur Verfügung gestellten Marktstände verwendet werden – durch Absprache mit dem Marktorganisator, können Ausnahmen erteilt werden. Zusätzliche Verkaufsflächen sind nur in Form eines Tisches vor und neben der Hütte mit einer Tiefe von 0,5 m zulässig. Diese Stände dürfen frühestens 1,5 Stunden vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind spätestens 1 Stunde nach deren Ende geräumt und gereinigt zu verlassen. In Ausnahmefällen kann ein eigener Verkaufswagen in Absprache mit dem Marktorganisator zugelassen werden.

a) Hauptgegenstände: Zuckerwaren und Lebzeltwaren, Backwaren, Gärtnereiprodukte, Selchwaren und Dauerwurstwaren, Christbäume, Gestecke, Bekleidungswaren, Reisig, Zapfen, Moos, Kerzen, Adventkränze, Spielwaren, Gebrauchskeramik, Zierkeramik, Kunstkeramik, Skulpturen, Eier und Honig, getrocknetes und frisches Obst und daraus hergestellte Dauerwaren, Hülsenfrüchte, Gemüsesäfte, Kräuter, Erzeugnisse welche aus Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Wege der Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes im Sinne der geltenden gewerblichen Vorschriften hergestellt werden. Verzehrsprodukte aller Art wie Fisch- und Fischprodukte, Modeschmuck und Geschenkartikel sowie Glücksbringer, Kunsthandwerk und Schmiedwaren, sowie aus Obst und Traube hergestellte alkoholische und antialkoholische Getränke jeglicher Art und Spirituosen.

b) Nebengegenstände: In Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzer- Erzeugnisse, auf gleiche Weise hergestellte kunstgewerbliche Gegenstände des täglichen Gebrauchs sowie in beschränktem Maße Neuheiten.

- (2) Jährlich wird ein **Silvestermarkt**, beginnend am 25. Dezember bis 01. Jänner, jeweils täglich abgehalten. Auf dem **Silvestermarkt** darf in der Zeit von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr feilgehalten und verkauft werden. Die regulären Öffnungszeiten des Silvestermarkt werden jährlich vom Marktorganisator bekannt gegeben. Der Silvestermarkt findet im Ortsbereich von Bach, im Kurpark der Gemeinde Bad Kleinkirchheim statt.

Beim Silvestermarkt dürfen aus Ortsbildgründen ausschließlich die vom Marktorganisator oder der Gemeinde zur Verfügung gestellten Marktstände verwendet werden – durch Absprache mit dem Marktorganisator, können Ausnahmen erteilt werden. Zusätzliche Verkaufsflächen sind nur in Form eines Tisches vor und neben der Hütte mit einer Tiefe von 0,5 m zulässig. Diese Stände dürfen frühestens 1,5 Stunden vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind spätestens 1 Stunde nach deren Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.

a) Hauptgegenstände: Zuckerwaren und Lebzeltwaren, Backwaren, Gärtnereiprodukte, Selchwaren und Dauerwurstwaren, Christbäume, Gestecke, Bekleidungswaren, Reisig, Zapfen, Moos, Kerzen, Adventkränze, Spielwaren, Gebrauchskeramik, Zierkeramik, Kunstkeramik, Skulpturen, Eier und Honig, getrocknetes und frisches Obst und daraus hergestellte Dauerwaren, Hülsenfrüchte, Gemüsesäfte, Kräuter, Erzeugnisse welche aus Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Wege der Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes im Sinne der geltenden gewerblichen Vorschriften hergestellt werden. Verzehrsprodukte aller Art wie

Fisch- und Fischprodukte, Modeschmuck und Geschenkartikel sowie Glücksbringer, Kunsthandwerk und Schmiedwaren, sowie aus Obst und Traube hergestellte alkoholische und antialkoholische Getränke jeglicher Art und Spirituosen.

b) Nebengegenstände: In Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzer- Erzeugnisse, auf gleiche Weise hergestellte kunstgewerbliche Gegenstände des täglichen Gebrauchs sowie in beschränktem Maße Neuheiten.

- (3) Jährlich wird ein **Genussmarkt/Kulinarikmarkt**, jeden Freitag und Samstag von Mitte September bis Mitte Oktober, abgehalten. Auf dem **Genussmarkt/Kulinarikmarkt** darf in der Zeit von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr feilgehalten und verkauft werden. Die regulären Öffnungszeiten des Genussmarkt/Kulinarikmarktes werden jährlich vom Marktorganisator bekannt gegeben. Der Genussmarkt/Kulinarikmarkt findet im Ortsbereich von Bach, im Kurpark der Gemeinde Bad Kleinkirchheim statt.

Beim Genussmarkt/Kulinarikmarkt dürfen aus Ortsbildgründen ausschließlich die vom Marktorganisator oder der Gemeinde zur Verfügung gestellten Marktstände verwendet werden – durch Absprache mit dem Marktorganisator, können Ausnahmen erteilt werden. Zusätzliche Verkaufsflächen sind nur in Form eines Tisches vor und neben der Hütte mit einer Tiefe von 0,5 m oder einer Kühlvitrine für Lebensmittel zulässig. Diese Stände dürfen frühestens 1,5 Stunden vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind spätestens 1 Stunde nach deren Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.

a) Hauptgegenstände: Zuckerwaren, Backwaren, Gärtnereiprodukte, Selchwaren und Dauerwurstwaren, Eier und Honig, getrocknetes und frisches Obst und daraus hergestellte Dauerwaren, Hülsenfrüchte, Gemüsesäfte, Kräuter, Erzeugnisse welche aus Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Wege der Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes im Sinne der geltenden gewerblichen Vorschriften hergestellt werden. Verzehrsprodukte aller Art wie Fisch- und Fischprodukte, Milch und Milchprodukte sowie aus Obst und Traube hergestellte alkoholische und antialkoholische Getränke jeglicher Art und Spirituosen.

b) Nebengegenstände: In Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzer- Erzeugnisse, auf gleiche Weise hergestellte kunstgewerbliche Gegenstände des täglichen Gebrauchs sowie in beschränktem Maße Neuheiten.

- (4) Jährlich wird ein **Ostermarkt** beginnend am Samstag vor der Karwoche und mit Ende am Dienstag nach dem Ostermontag abgehalten. Auf dem **Ostermarkt** darf in der Zeit von 09:00 Uhr bis 22:00 Uhr feilgehalten und verkauft werden. Der Ostermarkt findet im Ortsbereich von Bach, im Kurpark der Gemeinde Bad Kleinkirchheim statt.

Beim Ostermarkt dürfen aus Ortsbildgründen ausschließlich die zur Verfügung gestellten Marktstände verwendet werden – durch Absprache, können Ausnahmen erteilt werden. Zusätzliche Verkaufsflächen sind nur in Form eines Tisches vor und neben der Hütte mit einer Tiefe von 0,5 m oder einer Kühlvitrine für Lebensmittel zulässig. Diese Stände dürfen frühestens 1,5 Stunden vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind spätestens 1 Stunde nach deren Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.

a) Hauptgegenstände: Zuckerwaren und Lebzeltwaren, Backwaren, Gärtnereiprodukte, Selchwaren und Dauerwurstwaren, Gestecke, Eier und Honig, getrocknetes und frisches Obst und daraus hergestellte Dauerwaren, Hülsenfrüchte, Gemüsesäfte, Kräuter, Erzeugnisse welche aus Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Wege der Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes im Sinne der geltenden gewerblichen Vorschriften hergestellt werden. Verzehrsprodukte aller Art wie Fisch- und Fischprodukte, Milch und Milchprodukte, sowie aus Obst

und Traube hergestellte alkoholische und antialkoholische Getränke jeglicher Art und Spirituosen.

b) Nebengegenstände: In Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzer- Erzeugnisse.

- (5) Wöchentlich wird ein **Bauernmarkt**, jeweils am Mittwoch jeder Woche abgehalten. Auf dem **Bauernmarkt** darf in der Zeit von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr feilgehalten und verkauft werden. Die regulären Öffnungszeiten des Bauernmarkts werden jährlich vom Marktorganisator bekannt gegeben. Der Bauernmarkt findet im Ortsbereich von Bach, auf dem Parkplatz des Tourismusverbandes sowie im Kurpark der Gemeinde Bad Kleinkirchheim statt. Beim Bauernmarkt dürfen aus Ortsbildgründen ausschließlich die vom Marktorganisator zur Verfügung gestellten Marktstände verwendet werden – durch Absprache mit dem Marktorganisator, können Ausnahmen erteilt werden. Zusätzliche Verkaufsflächen sind nur in Form eines Tisches vor und neben der Hütte mit einer Tiefe von 0,5 m oder einer Kühlvitrine für Lebensmittel zulässig. Diese Stände dürfen frühestens 1,5 Stunden vor Beginn der Marktzeiten bezogen werden und sind spätestens 1 Stunde nach deren Ende geräumt und gereinigt zu verlassen.

a) Hauptgegenstände: Zuckerwaren, Backwaren, Gärtnererzeugnisse, Selchwaren und Dauerwurstwaren, Gestecke, Bekleidungswaren, Gebrauchskeramik, Zierkeramik, Kunstkeramik, Skulpturen, Eier und Honig, getrocknetes und frisches Obst und daraus hergestellte Dauerwaren, Hülsenfrüchte, Gemüsesäfte, Kräuter, Erzeugnisse welche aus Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft im Wege der Be- und Verarbeitung überwiegend des eigenen Naturproduktes im Sinne der geltenden gewerblichen Vorschriften hergestellt werden. Verzehrprodukte aller Art wie Fisch- und Fischprodukte, Milch und Milchprodukte sowie aus Obst und Traube hergestellte alkoholische und antialkoholische Getränke jeglicher Art und Spirituosen.

b) Nebengegenstände: In Familienbetrieb handgefertigte und vom Hersteller selbst feilgehaltene Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzer- Erzeugnisse.

§ 11

Bewilligung von Gelegenheitsmärkten

- (1) Gelegenheitsmärkte dürfen nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde Bad Kleinkirchheim stattfinden, die auf Antrag mit Bescheid erteilt wird.
- (2) Anträge auf Bewilligung von diesen Märkten sind spätestens 4 Wochen vor der geplanten Marktveranstaltung schriftlich bei der Gemeinde Bad Kleinkirchheim einzubringen.
- (3) Anträge haben jedenfalls neben der Markttage und der Marktzeiten (Markttermine), an denen der Markt abgehalten werden soll, folgendes zu enthalten; die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll
 - a) Planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes und der in diesem Gebiet beabsichtigten Anordnung von Marktplätzen, sonstigen Aufstellflächen, Gehflächen und Durchfahrtsflächen;
 - b) Nachweis der Zustimmung des Grundeigentümers, sofern die Marktveranstaltung nicht auf öffentlichem Grund stattfinden soll;
 - c) ein Konzept für die vorgesehenen Warengruppen und Marktbesucher;
 - d) allenfalls erforderliche technische Angaben (Maschinen, Geräte, usw.).
- (4) Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein Bewerber die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 7) erfüllt.

- (5) Die Bewilligung darf nur natürlichen Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Personen, die österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind, erteilt werden.
- (6) Die Bewilligung darf ferner nur juristischen oder eingetragenen Personengesellschaften mit Sitz im Inland oder juristischen Personen bzw. Personengesellschaften, die solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt sind, erteilt werden. Die zur gesetzlichen Vertretung berufene Person muss die persönlichen Voraussetzungen (Abs. 7) erfüllen.
- (7) Die persönlichen Voraussetzungen sind:
- a) die Eigenberechtigung;
 - b) das Fehlen von Ausschlussgründen im Sinne des § 13 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2026,
 - c) Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung, die zur Durchführung eines Marktes berechtigt (z.B. „Organisation von Veranstaltungen, Märkten und Messen (Eventmanagement“)
- (8) Die Bewilligung kann mit Auflagen oder unter Bedingungen erfolgen, soweit diese zur Wahrung der in § 4 Abs. 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich ist. Ergibt sich nach der Erteilung, dass trotz Einhaltung der Bewilligung oder mangels entsprechender behördlicher Auflagen, Bedingungen und Befristungen den Anforderungen dieser Marktordnung nicht entsprochen wird, hat die Behörde von Amts wegen die zur Beseitigung dieser Auswirkungen erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen und Bedingungen auch nach Erteilung der Bewilligung vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung der in § 4 Abs 1 angeführten öffentlichen Interessen erforderlich ist.
- (9) Liegen zugleich mehrere Anträge um Bewilligung eines Gelegenheitsmarktes vor, von denen wegen zeitlicher oder örtlicher Überschneidung der geplanten Veranstaltungen nur ein Ansuchen bewilligt werden kann, ist jenes Vorhaben zu bewilligen, das besser geeignet ist. Dies ist insbesondere nach dem Zweck des Marktes, den Bedürfnissen der Bevölkerung, der örtlichen Verteilung der Verkaufsstände am konkreten Markt, danach ob ein ausgewogener Branchenmix erreicht werden kann, nach der Qualität der angebotenen Waren und nach sonstigen öffentlichen Interessen zu beurteilen. Kommt dies nicht in Betracht entscheidet die Reihenfolge des Einlangens des Antrages, bei Gleichzeitigkeit das Los.
- (10) Mit Rechtskraft der Bewilligung der Abhaltung von Gelegenheitsmärkten auf einem Marktgebiet ist dieser Marktplatz auf die gesamte Dauer des Marktes und hinsichtlich der gesamten Marktfläche dem Marktorganisator zugewiesen.

§ 12

Vergabe von Marktplätzen bei Gelegenheitsmärkten

- (1) Die Vergabe der Marktplätze an die Marktbesicker erfolgt durch den Marktorganisator.
- (2) Der Marktorganisator hat die Marktbesicker über die Zeitpunkte, zu denen der Marktplatz bezogen werden kann, zu denen sie zu räumen sind, über die Marktzeiten, über die auf dem Markt zugelassenen Waren und das Ausmaß der vergebenen Marktfläche sowie über sämtliche aufgrund dieser Marktordnung bzw. der Bewilligung des Gelegenheitsmarktes für sie geltenden Vorgaben nachweislich zu informieren.
- (3) Organisatoren von Gelegenheitsmärkten, denen Marktplätze zugewiesen werden, dürfen nur Marktbesicker zulassen, die den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 entsprechen.

- (4) Davon abweichend dürfen, sofern es sich bei dem Gelegenheitsmarkt um einen Floh-, Kuriositäten- oder Altwarenmarkt handelt, keine gewerblichen Anbieter (§ 3 Abs. 2 lit. a) als Marktbeschicker auftreten.

§ 13

Weitere Pflichten des Organisators von Gelegenheitsmärkten

Der Marktorganisator hat sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu setzen, die erwarten lassen, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Marktordnung und des Bewilligungsbescheides gewährleistet ist.

Straf- und Schlussbestimmungen

§ 14

Strafbestimmung

Wer gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung Im Sinne der Strafbestimmungen nach § 368 der Gewerbeordnung GewO 1994, V. Hauptstück.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Marktordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Marktordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 28. April 2023, Zahl 130-6/2023, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
KommR Matthias Krenn

	Unterzeichner	Gemeinde Bad Kleinkirchheim
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-13T14:05:13+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1719316221
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.bad-kleinkirchheim.gv.at/amtssignatur	